Marktgemeinde Stainz

Hauptplatz 1, 8510 Stainz

Tel.: 03463 / 2203 - 0, Fax: 03463 / 2203 - 205 E-Mail: gde@stainz.gv.at, Web: www.stainz.at



Allgemeine und technische Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser durch die Marktgemeinde Stainz, AVB-Wasser Jänner 2018

1. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

§ 1

- (1) Die Marktgemeinde Stainz, im weiteren "MG" genannt, liefert im Rahmen der nachstehenden "Allgemeinen und technischen Versorgungs-und Lieferbedingungen" im Weiteren AVB-Wasser genannt, den jeweils festgesetzten Tarifen Trinkwasser, soweit dieses ausreichend vorhanden ist.
- Die Tarife bestimmen sich aus den Tarifblättern in der jeweils gültigen Fassung. Die Tarifblätter für die Bereitstellungsgebühr, die Wasserzählergebühr und die Wasserverbrauchsgebühr (gemäß Wassergebührenordnung) und die privatrechtlich vorgeschriebene Anschlussgebühr, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser AVB-Wasser.
- (2) Die Wasserversorgung des Kunden erfolgt, so weit nicht technische oder hygienische Gründe entgegenstehen oder auf Grund der Lage des zu versorgenden Grundstückes die Versorgung in wirtschaftlicher Hinsicht für den Kunden oder die Marktgemeinde Stainz unzumutbar ist.

§2

- (1) Die MG liefert Trinkwasser entsprechend der Trinkwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Veränderungen der chemischen und physikalischen Wasserbeschaffenheit sind naturbedingt möglich. Stellt der Kunde besondere Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. In Fällen höherer Gewalt, in denen eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität nicht sichergestellt werden kann, wird das vorhandene Wasser, nach allgemeiner Kundmachung, als Nutzwasser geliefert.
- (2) Die Wasserlieferung erfolgt entsprechend den jeweils im Rohrnetz herrschenden Druckverhältnissen. Sollten durch Druckschwankungen Schäden entstehen, haben Kunden gegen die MG keinen Schadenersatzanspruch.
- (3) Die MG hat beabsichtigte Sperrungen in ortsüblicher Weise rechtzeitig und unter Berücksichtigung besonders versorgungsabhängiger Kunden anzukündigen. Bei Gefahr in Verzug können Sperrungen auch ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden. Die MG ist jedenfalls bestrebt, die Einschränkung der Versorgung so kurz wie möglich zu halten.
- (4) Für Schäden, die durch das von der MG gelieferte Wasser entstehen, gelten die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Im Übrigen haftet die MG für Schäden, die der Kunde beispielsweise durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch unregelmäßige Wasserversorgung durch die MG zu vertretende Umstände erleidet, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt, ausschließlich für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen.

Die Haftung besteht nur für den dadurch eingetretenen positiven (Sach-)schaden. Die Haftung für Schäden insbesondere auf Grund von Produktionsausfällen, Betriebsstillstand, Vermögensschäden, für Zinsverluste, für entgangenen Gewinn, für Folgeschäden sowie für alle mittelbaren Schäden wird ausgeschlossen.

2. Antrag, Vertrag und Verpflichtungen des Abnehmers

§ 3

- (1) Vor Herstellung der Anschlussleitung ist zwischen der MG und dem Abnehmer, in weiterer Folge "Kunde" genannt, ein Vertrag über die Wasserversorgung (Wasseranschluss und Wasserlieferung) abzuschließen. Hierzu sind folgende Angaben und Unterlagen in Zuge des Antrages vom Kunden beizubringen:
- Name und Anschrift des Bestellers, des Kunden und des Grundstückseigentümers
- Ort des Wasserleitungsanschlusses mit Lageplan und Bauplan
- Objekttyp
- Angabe über den Zweck des Anschlusses, Beschreibung der Verbrauchsanlage und Angabe über den Wasserbedarf
- Pläne, Skizzen, Beschreibungen und Berechnungen der geplanten Anlage in zweifacher Ausfertigung
- Ist der Besteller nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist auch die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers, mit der er die auf das Grundstückseigentum bezugnehmenden Verpflichtungen dieser AVB-Wasser anerkennt, erforderlich.
- (2) Für den Antrag und den Vertrag für die Wasserversorgung sind die bei der MG erhältlichen Drucksorten zu verwenden.
- (3) Für zeitlich befristeten Wasserbezug aus Hydranten ist ein gesonderter Liefervertrag abzuschließen.

§ 4

- (1) Mit der Unterfertigung des Vertrages durch den Kunden und durch die MG tritt der Vertrag über Wasserversorgung in Kraft. Bei mehreren Wohnungseigentümern wird der Vertrag über den Wasseranschluss mit einem bevollmächtigten Vertreter begründet.
- (2) Der Kunde hat der MG Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Rechnungsadresse, seiner Bankverbindung (im Falle einer Abbuchung im Lastschriftverfahren) sowie seiner Rechtsform unverzüglich mitzuteilen. Solange die MG nicht geänderte Daten des Kunden nachweislich zur Kenntnis gebracht werden, erfolgen Zustellungen aller Art, an die bei Vertragsabschluss bekannt gegebene Adresse unter den bekannt gegebenen Namen und Daten, mit der Wirkung, dass sie dem Kunden als zugekommen gelten.

§ 5

Wasser darf nur für eigene Zwecke des Kunden im vertraglich festgelegten Umfang verwendet werden. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.

§ 6

Die Befüllung von Pools und Schwimmbädern ist mit der MG abzustimmen und darf erst nach deren Zustimmung erfolgen.

3. Anschlussleitung, Ausführung und Instandhaltung

δ7

Die Anschlussleitung ist die Verbindung der Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Kunden mit allen Armaturen und Einbauten, einschließlich der Wasserzähleranlage. Sie endet nach dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler. Bei Anlagen ohne Absperrventil nach dem Wasserzähler endet sie unmittelbar nach dem Wasserzähler. Das Ende der Anschlussleitung ist gleichzeitig die Übergabestelle des Wassers an den Kunden.

§ 8

Die Anschlussleitung wird nach in Krafttreten des Vertrages über die Wasserversorgung der MG hergestellt. Seitens der MG werden keine Erd-, oder Bauarbeiten durchgeführt. Die Durchführung aller Installationsarbeiten erfolgt durch die MG oder durch ein hierzu befugtes Unternehmen im Auftrag der Marktgemeinde Stainz. Die Durchführung der Arbeiten ist mit der MG bzw. dem beauftragten Unternehmen abzustimmen. Für die Ausführung ist jedenfalls der Stand der Technik einzuhalten.

Nach der Herstellung der Anschlussleitung geht diese in das Eigentum der MG über und wird von dieser erhalten.

§ 10

- (1) Der Kunde hat als Grundstückseigentümer alle Maßnahmen zur Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung auf und über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Zubehör, wie z.B. Hinweisschilder für Armaturen, Hydranten und dgl. auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Kunden unentgeltlich zuzulassen. Ist der Kunde nicht zugleich Grundstückseigentümer, hat dieser die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.
- (2) Diese Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum über.

§ 11

- (1) Bei der Bemessung der lichten Weite (Nenndurchmesser), des Materiales, der Art und den Ort der Verlegung der Anschlussleitung, sowie der Situierung des Wasserzählers sind die Vorgaben der MG zu erfüllen. Es dürfen nur mit Prüfzeichen entsprechend dem Stand der Technik (ÖVGW, GRIS) versehene Rohrleitungen, Armaturen und Geräte verwendet werden.
- (2) Niveauänderungen, Überbauungen und Pflanzungen im Bereich von einem Meter beiderseits der Anschlussleitung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der MG. Wird eine solche Zustimmung nicht eingeholt, haftet die MG weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung, noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten entstehen. Ein etwaiger Mehraufwand, der auf eine unrechtmäßige Verbauung oder sonstige Veränderung zurück zu führen ist, wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (3) Wenn die auf Grundstücken des Kunden verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen durch den Kunden gefährdet oder nicht mehr ohne besondere Maßnahmen zugänglich sind, kann die MG auch die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Kunden nach vorheriger Verständigung vornehmen lassen.

§ 12

Der Kunde ist verpflichtet

- a) die Anschlussleitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen;
- b) die Anschlussleitung insbesondere den Absperrschieber leicht zugänglich zu halten;
- c) jeden Schaden und jeden Wasseraustritt unverzüglich nach Wahrnehmung der MG zu melden. Der Kunde hat für alle Schäden aufzukommen, die der MG durch eine Vernachlässigung dieser Verpflichtungen entstehen.

§ 13

Der Kunde hat der MG Kosten für allfällige Veränderungen der Anschlussleitung, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Reparatur der Verbrauchsanlage des Kunden erforderlich werden, zu ersetzen. Gegebenenfalls ist ein neuer Vertrag über die Wasserversorgung abzuschließen.

§ 14

- (1) Die Anschlussleitung und der Wasserzähler sind für die MG und dessen Beauftragte jederzeit leicht zugänglich zu halten.
- (2) Bei allen Instandhaltungsarbeiten an der Anschlussleitung ist die MG nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers gebunden. Die MG wird jedoch, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, den Liegenschaftseigentümer oder einen von ihm Bevollmächtigten von derartigen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis setzen. Die Instandhaltungsarbeiten werden unter tunlichster Schonung des Eigentums des Kunden so schnell wie möglich ausgeführt und der ursprüngliche Zustand nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Zumutbarkeit wiederhergestellt.

Für die Herstellung eines Wasseranschlusses ist vom Anschlusswerber (vor der Ausführung) eine einmalige Zahlung (Anschlussgebühr) zu entrichten.

Die Höhe des Anschlussbeitrags wird privatrechtlich vorgeschrieben.

Es handelt sich dabei um einen pauschalierten Tarif für den jeweilig zu versorgenden Objekttyp entsprechend Tarifblatt.

Folgende Leistungen für einen Wasseranschluss von bis zu 50 Metern (gemessen vom Anschluss an der Versorgungsleitung bis zum Wassermesser), sind in der Anschlussgebühr inkludiert:

- Bearbeitung des Antrages
- Vertragserstellung
- Prüfung der Ausführungsunterlagen
- Materialbeistellung (Schlauch, Verbinder, Warnband etc.) bis zu 50m
- Durchführung der Installationsarbeiten zur Herstellung der Anschlussleitung bis zu 50m
- Einbau des Wasserzählers
- Öffnen/Freischaltung der Anschlussleitung;
- Netzkostenbeitrag

Bei einer längeren Anschlussleitung wird der zusätzlich benötigte Materialanteil gesondert fakturiert. Das zu verlegende Leitungsmaterial wird ausschließlich von der MG beigestellt. Sämtliche Baumeisterarbeiten (Grabungen, Bohrungen, Abdichtungen usw.) für die Anschlusserrichtung sind vom Anschlusswerber von einem dazu befugten Unternehmen (auf eigene Rechnung) zu erbringen. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt durch die MG.

Bei nachträglichen Änderungen des Objekttyps (z.B. Errichtung von zusätzlichen Wohn- und Betriebseinheiten) ist ein zusätzlicher Wasseranschluss zu entrichten.

4. Anlagen des Kunden

§ 16

- (1) Die Verbrauchsanlagen des Kunden umfassen alle Rohrleitungen und Verbrauchseinrichtungen ab dem Ende der Anschlussleitung, die der Wasserversorgung des Kunden dienen.
- (2) Für die Ausführung, den Betrieb, Abänderungen und Instandhaltungen von Verbrauchsanlagen des Kunden ist der Stand der Technik einzuhalten.
- (3) Jedenfalls ist bei jedem Hausanschluss ein Druckreduzierventil vorzusehen.
- (4) Es dürfen nur mit Prüfzeichen entsprechend dem Stand der Technik (ÖVGW, GRIS) versehene Rohrleitungen, Armaturen und Geräte verwendet werden.

§ 17

Der Kunde ist gegenüber der MG für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage verantwortlich, auch wenn die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen wird.

§ 18

Bei Abänderung oder Erweiterung der Verbrauchsanlage des Kunden, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes bedingt, Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit in der Verbrauchsanlage haben kann oder Rückwirkungen auf die Versorgungsanlage oder das Wasser in der Versorgungsanlage befürchten lässt, hat der Kunde vor Beginn der betreffenden Arbeiten Beschreibungen und Planunterlagen vorzulegen. Änderungen und Erweiterungen bedürfen jedenfalls der Zustimmung der MG.

§ 19

Der Kunde ist verpflichtet, jederzeit die Überprüfung bestehender oder in Bau befindlicher Verbrauchsanlagen durch die MG zuzulassen. Die MG ist berechtigt, dem Kunden die Behebung etwaiger Mängel an den Verbrauchsanlagen innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichterfüllung eines solchen

Auftrages kann die MG bis zur Beseitigung der Mängel die gesamten Verbrauchsanlagen des Kunden oder Teilbereiche von der Versorgung ausschließen. Die Kosten für die Mängelbehebung hat der Kunde zu tragen.

§ 20

- (1) Die Verbrauchsanlagen des Kunden haben so beschaffen zu sein, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder anderer Kunden ausgeschlossen sind.
- (2) Die an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen angeschlossenen Verbrauchsanlagen des Kunden dürfen in keiner körperlichen Verbindung mit anderen Wasserversorgungen oder Leitungssystemen, z.B. Hausbrunnen, Heizungsanlagen, Nutzwasserleitungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.
- (3) Bei Nutzung von Regenwasser oder Nutzwasser (Grauwasser etc.) bei den Verbrauchsanlagen des Kunden, erfolgt die Lieferung des Trinkwassers über einen Zwischenbehälter mit freiem Einlauf.
- (4) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen des Kunden und der Anschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.

§ 21

Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art im Bereich der Anlagen des Kunden geschieht auf Gefahr des Kunden. Er haftet für jeden Schaden, der der MG dadurch entsteht.

5. Zählung des Wasserverbrauches

§ 22

Die MG stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge, durch von der MG gelieferte und eingebaute Wasserzähler fest, sofern nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung vereinbart ist.

§ 23

- (1) Der Kunde hat für den Einbau des Wasserzählers im Gebäude oder in einem Schacht einen geeigneten frostfreien Ort entschädigungslos zur Verfügung zu stellen und hat dafür zu sorgen, dass dieser Ort für die MG ungehindert zugänglich ist.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, mit der MG oder dessen Beauftragte den Zutritt zur Wasserzähleranlage zu gestatten und hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ungehindert abgelesen bzw. ausgetauscht werden kann. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die MG einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Kunden. Mehraufwendungen für mehrmalige Ableseversuche bzw. Zählertausch, die vom Kunden schuldhaft verursacht werden, insbesondere, wenn vereinbarte Termine nicht eingehalten werden, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

§ 24

Die MG stellt für jede Anschlussleitung einen Wasserzähler oder eine Wasserzählergarnitur zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Kunden zur Verfügung. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der MG festgelegt.

Diese Geräte sind Eigentum der MG. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen des Kunden (Subzähler) ist zulässig, jedoch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung, Eichung und Ablesung unter Einhaltung des Standes der Technik dem Kunden überlassen.

Die Ablesung dieser Zähler bildet keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit der MG.

§ 25

Die Bereitstellung, die fallweise Überprüfung, der Austausch, die Entfernung, die vorgeschriebene Eichung nach den gesetzlichen Bestimmungen, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich die MG bzw. dessen Beauftragte durch.

Der Kunde kann bei der MG jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit des Wasserzählers fordern. Die Kosten einer solchen Überprüfung einschließlich der Nebenkosten (Verpackung, Transport, Einund Ausbau des Wasserzählers) gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten der MG, ansonsten zu Lasten des Kunden. Die MG kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 27

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, über Aufforderung der MG den jeweiligen Wasserzählerstand bekannt zu geben.
- (2) Dem Kunden wird empfohlen, darüber hinaus in gewissen Abständen die Wasserzähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige des Wasserzählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten der Verbrauchsanlagen oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

§ 28

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung, Einwirkung Dritter, Abwasser, Oberflächenwasser, Heißwasser und Frost zu schützen.
- (2) Der Kunde haftet der MG gegenüber für alle schuldhaft verursachten Schäden an Wasserzählern. Der Kunde hat der MG Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Kunde darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch die MG vorgenommen werden.
- (4) Entfernung oder Beschädigung der Plombe kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für eine Wiederanbringung der Plombe trägt der Kunde.

§ 29

Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig, ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen in der Verbrauchsanlage des Kunden ungenützt ausgeflossen ist, als von der MG geliefert und vom Kunden entnommen verrechnet.

§ 30

Für den Wasserzähler ist eine jährliche Gebühr gem. Tarifblatt bzw. Wassergebührenordnung zu entrichten.

6. Rechnungslegung und Bezahlung

§ 31

- (1) Die Wasserverbrauchs-, Wasserzähler- und die Bereitstellungsgebühr wird bei Tarifabnehmern mittels Jahresabrechnung am 31. März jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunktes ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit der Jahresabrechnung festgesetzt. Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnungen werden vorläufige Abgabenteilzahlungen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. (2)Bei Sonderabnehmern (ab einem Jahresverbrauch von 25.000 m3 Wasser) wird die Wasserverbrauchs-, Wasserzähler- und die Bereitstellungsgebühr mittels Monatsabrechnung jeweils am 15. des Folgemonats fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunktes ermittelten Wasserverbrauches festgesetzt.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

§32

- (1) Die der Rechnung zugrunde zu legenden Zählerstände des Wasserzählers werden vom Kunden durch Selbstablesung oder durch die MG festgestellt.
- (2) Der geschätzte Wasserverbrauch wir der Rechnung zu Grunde gelegt, wenn
- a) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird, oder
- b) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder

- c) der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3)Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2(b), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

- (1) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Versand der Rechnung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden.
- (2) Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, kann die MG für alle sich auf Grund dieses Vertrages seitens des Kunden gegenüber der MG ergebenden Zahlungsverpflichtungen bei einer allfälligen Überschreitung der Zahlungsfristen ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a., wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, verrechnen. Für Verbraucher im Sinne des KSchG werden Verzugszinsen in der Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a., wie er von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, verrechnet. Wird der Basiszinssatz von der Österreichischen Nationalbank nicht mehr veröffentlicht, so gilt der ihn ersetzende Satz der Europäischen Zentralbank.
- (3) Die MG ist berechtigt, Kostenersatz für bestimmte Nebenleistungen zu verlangen. Die Kosten für Nebenleistungen sind aus dem jeweiligen Preisblatt ersichtlich. Die MG ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden einen Kostenersatz für Mahnungen zu verlangen. Nach ergebnisloser Mahnung kann ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand, zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 34

- (1) Vorteile aus Verrechnungsfehlern zufolge unrichtiger, fehlerhafter oder fehlender Zählerangaben hat der daraus begünstigte Vertragspartner zurück zu erstatten. Dies gilt auch für geschätzte Abrechnungen, wenn sich nach Vorliegen des Ableseergebnisses herausstellt, dass der tatsächliche Verbrauch von der Schätzung abweicht.
- (2) Wenn das Ausmaß des Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, oder wenn eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft anzeigt ermittelt die MG das Ausmaß der Lieferung von Wasser nach einer Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Bei diesem Verfahren wird der Verbrauch bis zur letzten fehlerfreien Ermittlung zu Grunde gelegt. Hierbei müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Ansprüche auf Richtigstellung der Rechnung sind auf den aktuellen Ablesezeitraum beschränkt. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre ab Feststellung des Fehlers beschränkt.

§ 35

- (1) Für den Fall, dass der Kunde innerhalb der letzten 12 Monate mit zwei Zahlungen in Verzug geraten ist, ist die MG berechtigt, eine Vorauszahlung oder die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in doppelter Höhe des voraussichtlich höchsten monatlichen Rechnungsbetrages zu verlangen. Ist der Kunde weiterhin in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seiner Zahlungsverpflichtung nach, so kann die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zum Ausgleich nicht bezahlter Rechnungen seitens der MG herangezogen werden. Ist die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verbraucht, ist diese vom Kunden wiederum in der ursprünglich vorgeschriebenen Höhe zu leisten.
- (2) Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen der MG gilt als ausgeschlossen, soweit sie nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der MG ausdrücklich anerkannt wurde.

§ 36

Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser AVB-Wasser bzw. unter Umgehung, Beeinflussung oder vor dem Einbau oder nach dem Ausbau von Wasserzählern vom Kunden ungezählt entnommen, so hat er hierfür einen pauschalierten Schadenersatz an die MG zu leisten. Dieser bemisst sich grundsätzlich seiner Höhe nach für die in Frage kommende Dauer des unbefugten Gebrauches, unter Zugrundelegung eines Durchschnittsverbrauches einer vergleichbaren Anlage.

7. Beendigung der Wasserlieferung

§ 37

Der Vertrag über Wasserversorgung kann vom Kunden mit vierzehntägiger Frist zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Nach Beendigung der Wasserversorgung wird die Anschlussleitung durch die MG auf Kosten des Kunden außer Betrieb genommen. Soll die Anschlussleitung erhalten bleiben (Versorgungsunterbrechung), so sind die Bereitstellungsgebühren weiterhin vom Kunden zu leisten.

§ 38

Ein Wechsel in der Person des Kunden ist der MG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Unterlassung der Anzeige ist der bisherige Kunde gegenüber der MG für alle nachteiligen Folgen verantwortlich. Bis zum rechtswirksamen Eintritt eines neuen Vertragspartners bzw. bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ordnungsgemäßen Kündigung des Vertrages über die Wasserversorgung bleibt die Haftung des Kunden, unabhängig von der tatsächlichen Benutzung oder vom tatsächlichen Verbrauch, aufrecht. Eine wie immer geartete Rechtsnachfolge auf Seite der MG bzw. auf Seite des Kunden hat keine Änderung des bestehenden Vertrages über Wasserversorgung zur Folge und bleibt dieser vollinhaltlich aufrecht.

§ 39

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages über Wasserversorgung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Grundsatz. Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 40

- (1) Die MG kann die Wasserlieferung an Kunden einstellen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit und solange dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt, bei behördlichen Anordnungen, Gefahr in Verzug oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes, notwendig ist. Vor einer Einstellung oder Einschränkung der Versorgung ist, soweit dies möglich ist, der Kunde zu verständigen.
- (2) Die MG ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen oder auf das hygienisch erforderliche Mindestmaß zu reduzieren,
- a) wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig Eigentum der MG beschädigt, Plomben entfernt oder beschädigt oder Wasser vertragswidrig im Sinne des § 36e entnimmt oder bezieht;
- b) bei Nichtbezahlung fälliger Rechnungen aus dem Vertrag über Wasserversorgung trotz Mahnung und Androhung der Einstellung;
- c) bei Verweigerung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne des § 33
- d) bei Verweigerung des Zutrittes im Sinne der §§12 Abs (1) und 23 nach vorausgegangener schriftlicher Aufforderung an den Kunden;
- e) wenn der Kunde auf das Wasserversorgungsnetz rückwirkende Störquellen trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht beseitigt oder bei Gefahr in Verzug bzw. mangelhafter Verbrauchsanlage des Kunden;
- (3) Die MG hat die gemäß Absatz 2 eingestellte oder reduzierte Wasserversorgung unverzüglich wiederaufzunehmen,
- a) in Fällen des Absatz 2, lit. a, b und c nach Bezahlung des geforderten Betrages oder nach Einigung über den Schadenersatz, über die Zahlungsmodalitäten oder über entsprechende Sicherheiten;
- b) in den Fällen des Absatz 2, lit. d bei Einigung über die künftige Vermeidung des Anlasses der Einstellung der Wasserversorgung;
- c) in den Fällen des Absatz 2, lit. e nach restloser Beseitigung der Störquellen. oder von der MG ausdrücklich anerkannt wurde.

8.Schlussbestimmungen

§ 41

Bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht zur Anwendung und wird als Gerichtsstand ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Deutschlandsberg vereinbart. Bei Kunden, die Verbraucher im Sinne des KSchG sind und die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, einen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Kunde seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. §42

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages über Wasserversorgung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Grundsatz. Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

§ 43

Die MG ist berechtigt, einseitig Änderungen der AVB-Wasser vorzunehmen und wird diese Änderungen dem Kunden mitteilen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der entsprechenden Verständigung schriftlich, gelten die Änderungen als vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen des Wasserversorgungsvertrages ungültig oder undurchsetzbar werden, z.B. weil die gesetzlichen Regeln oder behördlichen Vorschriften geändert werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 44

Diese AVB-Wasser bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Verträge über Wasserversorgung.